

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0059/05	Datum 03.02.2006
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.02.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.03.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.04.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.05.2002.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2006				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Harnisch, Tel. 2050	Unterschrift AL Dr. Emcke
-----------------------	--	------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

**Begründung:
Anlage**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27. Mai 2002

Aufgrund der §§ 1 und 94, Abs. 1, Ziff.1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 150), und § 77 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. Mai 2002 beschlossen:

Artikel 1

Der erste Halbsatz des § 4 Absatz 1 GefAVO wird um den fettgedruckten Wortlaut erweitert: Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) **sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen keine Anwendung finden,**

Artikel 2

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

**§ 4a
Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

Artikel 3

Im § 5 Abs. 4 werden die Worte „**mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen)**“ entfernt.

Artikel 4

1. In § 10 Abs.1 wird eine neue Nr. 14 a eingefügt:
§ 4a eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 21 werden die Worte „mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen)“ entfernt.

Artikel 5

Die Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 27. Mai 2002 tritt nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Begründung

zu Artikel 1

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vorrangig vor den Vorschriften der GefAVO Anwendung finden.

zu Artikel 2

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der sogenannten Open-Air-Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg erheblich erhöht. Hierbei handelt es sich in der Regel um Tanzpartys mit Musikaufführungen, welche an den unterschiedlichsten Orten veranstaltet werden, z.B. in alten Industriehallen, auf Grünflächen in Parks und auf sonstigen öffentlichen und privaten Plätzen. Kennzeichnend ist auch, dass es sich dabei nicht um baurechtlich oder gaststättenrechtlich als Veranstaltungsobjekt oder Diskothek konzessionierte Betriebsstätten oder Bereiche handelt. Üblicherweise wird für die Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, woraus sich dann auch die Veranstaltung finanziert.

Im Zuge dieser Veranstaltungen traten zwangsläufig auch z.T. erhebliche Belästigungen der Anwohner durch Lärm, An- und Abfahrtsverkehr und Umfeldverunreinigungen auf. Zur Abwehr solcher Gefährdungen kann die Verwaltung in ihrem Ermessen entscheiden, ob sie z.B. den Veranstalter zur Lärmpegelmessung verpflichtet oder bestimmte Stellplätze fordert. Außerdem stellt die Durchführung einer solchen Veranstaltung in erheblichem Maße eine Gefährdung der Gäste dar, wenn nicht im Vorfeld durch die zuständigen Behörden Fragen des Brandschutzes, der Rettungswege, der Sanitäreinrichtungen u.ä. geklärt bzw. die Veranstalter hierzu beauftragt werden.

Voraussetzung ist, um auf eine solche Gefahrenlage im Vorfeld rechtzeitig reagieren zu können, dass die Verwaltung bereits im Vorfeld von der Veranstaltung Kenntnis erlangt.

Die Durchführung der Veranstaltungen mit Musikaufführungen sind bisher weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Daher setzen auch nicht alle Veranstalter die Verwaltung vorher in Kenntnis.

Zur Lösung des Problems ist daher die Aufnahme der Anzeigepflicht in die GefahrenabwehrVO notwendig.

Zu dieser Frage erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit der Polizeidirektion Magdeburg sowie der Fachaufsicht, die diese Regelung begrüßen bzw. ihr zustimmen.

zu Artikel 3

Die Ausnahme, den Kot im Rinnstein nicht beseitigen zu müssen, entsprach der ursprünglichen Regelung in der Straßenreinigungssatzung, wonach die Stadt die Fahrbahnreinigung einschließlich Rinnstein ohnehin regelmäßig maschinell durchführte. Im zunehmenden Maße werden jedoch die Straßen der Reinigungsklasse V zugeordnet, wodurch die Reinigungspflicht für die gesamte Fläche vor dem Grundstück dem Eigentümer oder Besitzer des anliegenden Grundstückes übertragen wird. Im Interesse der reinigungspflichtigen Anlieger wird die Ausnahmeregelung aufgehoben.

zu Artikel 4

Verstöße gegen die in den § 1 und 3 behandelten neuen Regelungen werden in den Ordnungswidrigkeitskatalog aufgenommen.

Gemäß § 101 Abs.1 SOG LSA lag der Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vor. Die Fachaufsicht hat der Verordnung zugestimmt.